

Beilage 3

Fernwärmelieferungsbedingungen der FERNWÄRME WEIZ GmbH

I. Gegenstand des Vertrages

1. Die Fernwärme Weiz GmbH, im folgenden kurz „FWG“ genannt, ist verpflichtet, für das vertragsgegenständliche Objekt aus Ihrem Leitungsnetz Wärme für Raumheizung oder für ähnliche Zwecke in einer dem Verrechnungsanschlusswert entsprechenden Wassermenge zu liefern.
2. Die Wärmeversorgung erfolgt zu den im Wärmelieferungsvertrag genannten Bedingungen.
3. Soweit und solange die FWG durch höhere Gewalt und andere Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, an der Erzeugung oder Lieferung der Wärme gehindert ist, ruht die Verpflichtung zur Wärmelieferung. FWG ist jedoch verpflichtet, das jeweilige Hindernis raschest möglich zu beseitigen.
4. Die FWG ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten zu unterbrechen; dabei ist FWG verpflichtet, den Kunden tunlichst vorher zu verständigen und jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Wärmelieferung raschest zu beheben.
5. Von Notfällen abgesehen, darf das Objekt während der Heizperiode ohne schriftliche Zustimmung von FWG nicht anders als mit der von FWG bezogenen Wärme beheizt werden.

II. Versorgungsbereich der FWG

1. Die Anschlussanlage der FWG endet an den FWG-seitigen Flanschen an den Absperrorganen der Vor- und Rücklaufleitungen nach dem Wärmetauscher der Übergabestation.
2. Die Anschlussanlage sowie etwaige sonstige dem Kunden zum Einbau überlassene Anlagenteile verbleiben im Eigentum von FWG.
3. Die Anschlussleitung des Kunden sowie die Übergabestation (Kundenanlage) werden nach den einschlägigen Vorschriften und allgemeinen technischen Richtlinien der FWG instandgehalten. Eine Erweiterung der Anlage darf erst durchgeführt werden, nachdem sie von FWG schriftlich genehmigt wurde.
4. Schäden an der Kundenanlage hat der Kunden unverzüglich FWG schriftlich anzuzeigen.
5. FWG ist berechtigt, die Übergabestation bzw. Leitungen jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von FWG das Betreten des Grundstückes und des Objekts des Kunden während der Geschäftszeit, bei Gefahr jedoch jederzeit, zu ermöglichen.

6. Werden bei einer Prüfung Mängel an der Übergabestation bzw. an den Leitungen festgestellt, so ist FWG berechtigt, die Wärmelieferung bei Gefahr im Verzug sofort, sonst nach vorheriger Bekanntgabe des Mangels, zu unterbrechen.
7. Die Reparaturen an den im Eigentum der FWG verbleibenden Anlagenteilen auf dem Grundstück und im Objekt des Kunden werden von FWG durchgeführt. Die Kosten werden von FWG getragen, soweit nicht die Ursache durch den Kunden zu vertreten ist.
8. Der Kunden ist ohne Anspruch auf besonderes Entgelt verpflichtet,
 - a) die Weiterführung des Wärmeträgers über sein Grundstück und durch sein Objekt,
 - b) das Anbringen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör zur Wärmeversorgung Dritter und-
 - c) das Betreten seines Grundstückes zur Vornahme von Reparaturen zu dulden.FWG wird diese Arbeiten in der ortsüblichen Art und Weise und möglichst schonend durchführen. Der Kunde hat auch nach Beendigung dieses Vertrages die von FWG erstellten Einrichtungen nach deren Wahl weiterzubelassen oder ihre Beseitigung zu gestatten.
9. Führt die Versorgungsleitung über ein unbebautes Grundstück des Kunden, so ist dieser verpflichtet, eine von FWG zu bestimmende, von der Dimension der Leitung abhängige, angemessene Fläche oberhalb der Leitung unbebaut und von Bäumen unbepflanzt zu lassen.
10. FWG ist berechtigt, die Wärmelieferung von der Bestellung entsprechender Dienstbarkeiten und deren Eintragung im Grundbuch abhängig zu machen.
11. Bauliche Veränderungen, die Wärmeversorgungsleitungen oder -einrichtungen beeinträchtigen könnten, bedürfen der schriftlichen Einwilligung von FWG. Bei nicht genehmigter Bauführung ist FWG berechtigt, die dadurch gefährdeten oder schwerer zugänglich gewordenen Leitungen oder Einrichtungen nach vorheriger Verständigung auf Kosten des Kunden verlegen zu lassen.
12. Bei Anschluss der sekundärseitigen Kundenanlage an das Fernheiznetz bzw. die Übergabestation übernimmt FWG keine Haftung für deren allfällige Mängel.

III. Verbrauchsmessung

1. Die gelieferte Wärmemenge wird durch die vorgesehenen Messeinrichtungen festgestellt. Art, Anzahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch der Messeinrichtungen werden durch FWG bestimmt. Der Aufstellungsort der Messgeräte wird im Einvernehmen mit dem Kunden festgelegt.
2. Die erforderlichen Messeinrichtungen sind Eigentum von FWG und werden von dieser zur Verfügung gestellt und instandgehalten. Der Kunde kann auf seine Kosten Submesseinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge obliegen.

Fernwärme Weiz GmbH
Dr. Karl Widdmannstraße 17, A-8160 Weiz
Tel.: ++43-3172-286910
Fax.: ++43-3172-28696

Bankverbindung : BAWAG Graz
BLZ: 14000
Kto: 86210-007-450

Gesellschaftssitz : Weiz
Landes- und Handelsgericht Graz
UID-Nr.: ATU 61414945
DVR.Nr.: 259054M

3. Die Messeinrichtungen werden durch FWG überwacht und überprüft. Der Kunde ist berechtigt, die Wärmezähler durch eine hierzu befugte Firma auf eigene Kosten überprüfen zu lassen.
4. Von Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat der Kunde FWG unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Kosten der Beseitigung dieser Mängel werden von FWG getragen, soweit nicht die Ursache durch den Kunden zu vertreten ist.
5. Wird die Wärme ohne Wissen von FWG unter Umgehung oder vor der Anbringung der Messeinrichtungen entnommen oder wird die Messgenauigkeit der Zähler absichtlich beeinträchtigt, so ist FWG unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme zu berechnen. Der Nachberechnung kann jedoch nicht mehr als der Wärmeverbrauch eines vollen Bezugsjahres zugrundegelegt werden.
6. Der Weiterverkauf von Wärme an Dritte in nicht vom Vertrag umfassten Objekten ist von der schriftlichen Zustimmung von FWG abhängig. In diesem Fall stellt FWG die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Kunden in Rechnung. Dieser haftet FWG gegenüber für die Heizkosten des Dritten.

IV. Wärmepreis und Wertsicherung

1. Der Wärmepreis besteht aus Jahresleistungspreis und Arbeitspreis.
2. a) **Jahresleistungspreis:** Der Jahresleistungspreis ist (pro Jahr) auch ohne Wärmebezug zu entrichten. Er bezieht sich auf den Verrechnungsanschlusswert, der die stündliche Heißwasseremenge und damit die Einstellung des Mengenbegrenzers bestimmt.
3. b) **Änderung des Verrechnungsanschlusswertes:** Änderungen des Verrechnungsanschlusswertes sind vom Kunden schriftlich bei FWG zu beantragen.
c) Erhöhungen sind in den ersten beiden Jahren ab dem Datum der erstmaligen Inbetriebnahme bis zu 20 % möglich, wobei der erhöhte Jahresleistungspreis grundsätzlich für das gesamte Geschäftsjahr (1. Jänner bis 31. Dezember), für das die Erhöhung beansprucht wird, verrechnet werden. Ab dem dritten Jahr sind Erhöhungen nur mehr nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität zu den oben angeführten Bedingungen möglich.
d) **Arbeitspreis:** Die Berechnung des Arbeitspreises erfolgt aufgrund der Ablesungen des Wärmemengenzählers.
4. **Wertsicherung:**
Der Wärmepreis ist für beide Anteile mit der unter Punkt IV / 1 festgelegten Basis und gem. dem COICOP Teilindex 4.5 Basis 2005 des statistischen Zentralamtes (ÖSTAT) der österreichischen Bundesregierung, unter Berücksichtigung eines Verkettungsfaktors von 1,246 wertgesichert.
Ändernd sich der oben genannte Index um mindestens fünf Prozent, können sowohl der Arbeits- als auch der Jahresleistungspreis gleichzeitig angepasst werden.
Indexänderungen kleiner fünf Prozent bleiben unberücksichtigt.
Maßgebend für die ist der kumulierte Wert der Änderungen gerechnet vom Stichtag der letzten Änderung des Jahresleistungs- bzw. Arbeitspreises.

V. Abrechnung und Bezahlung

1. Ab dem Datum des erstmaligen Wärmebezuges werden Akontozahlungen fällig.
Die Höhe der jährlichen Akontozahlung wird von FWG erstmals auf Basis einer Benützungsdauer des Verrechnungsanschlusswertes von 1500 Stunden pro Jahr (1500 Vollaststunden) berechnet.
2. Im Juli jeden Jahres wird die Jahresschlussrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches und des im Vertrag vereinbarten Wärmepreises unter Berücksichtigung der Wertsicherung gelegt.
3. Für die folgenden Bezugsjahre werden für die Monate August bis einschließlich Juni des Folgejahres monatliche Akontozahlungen vorgeschrieben, die sich nach dem Verbrauch des Vorjahres richten.
4. Bei Ausfall der Wärmemesseinrichtungen im Laufe des ersten Jahres der Wärmeabnahme wird der Wärmeverbrauch nachträglich im folgenden Bezugsjahr dermaßen bestimmt, dass dessen Wärmebezug als Berechnungsgrundlage herangezogen wird und über die vorangegangenen Monate auf den Verbrauch des ersten Bezugsjahres rückgerechnet wird. Bei Ausfall der Wärmemesseinrichtungen in den folgenden Bezugsjahren wird der Verbrauch aufgrund des Verbrauches des gegenständlichen Objektes aus dem Vorjahr ermittelt.
5. Die Bezahlung ist ohne jeden Abzug 14 Tage nach Erhalt der Vorschreibung fällig. Bei nicht termingerechter Zahlung werden dem Kunden Verzugszinsen in der Höhe des VIBOR (nach Einführung des Euros des diesem Satz am nächsten kommenden bzw. an dessen Stelle tretenden Euriborzinssatzes + 3 % angelastet. Außerdem ist FWG berechtigt, Mahnspesen einzuheben.
6. Fällt die Wärmelieferung gemäß I/3 oder I/4 kontinuierlich länger als zehn Tage aus, so wird der dieser Zeit entsprechende Jahresleistungspreis dem Kunden gutgeschrieben bzw. nicht verrechnet.

VI. Unterbrechung der Wärmelieferung

1. FWG ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der Kunde diesen Vertrag trotz fristgebundener eingeschriebener Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er
 - a) fällige Rechnungen nicht bezahlt;
 - b) Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
 - c) mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen ohne schriftliche Zustimmung von FWG verändert.
 - d) FWG gehörende Einrichtungen beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Verletzung oder Entfernung von Sperrplomben gehört, wobei sich FWG vorbehält, in diesem Fall auch eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten;
 - e) Wärmemesseinrichtungen in ihrer Funktion beeinträchtigt;
 - f) Anlagen von FWG oder anderer Kunden FWG in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet;
 - g) mit Ausweis versehenen Beauftragten von FWG den Zutritt zu Wärmeversorgungsanlagen verweigert;
 - h) Wasser aus dem Leitungsnetz der FWG ohne Bewilligung entnimmt.
2. FWG ist ferner berechtigt, die Wärmelieferung zu unterbrechen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist FWG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Fernwärme Weiz GmbH
Dr. Karl Widdmannstraße 17, A-8160 Weiz
Tel.: ++43-3172-286910
Fax.: ++43-3172-28696

Bankverbindung : BAWAG Graz
BLZ: 14000
Kto: 86210-007-450

Gesellschaftssitz : Weiz
Landes- und Handelsgericht Graz
UID-Nr.: ATU 61414945
DVR.Nr.: 259054M

3. Eine gemäß 1 und 2 unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach völliger Beseitigung des Einstellgrundes und nach Erstattung der FWG entstehenden Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufgenommen.

VII. Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Dauer von zunächst zwanzig vollen Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung des Vertrages abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils fünf Jahre, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer durch einen der beiden Vertragspartner die schriftliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt.
2. Bei schwerer Vertragsverletzung durch den Kunden ist FWG berechtigt, den Vertrag unbeschadet ihrer Schadenersatzansprüche gemäß Pkt. IX/1 durch einseitige Erklärung vorzeitig zu beenden.
3. Die Kosten einer gesonderten Ablesung aufgrund der Beendigung des Vertrages durch den Kunden gehen zu Lasten des Kunden.

VIII. Technische Erläuterungen

1. Die FWG betreibt Heizwerke bzw. bezieht Wärme von externen Lieferanten in voneinander unabhängigen Versorgungsbereichen. Entsprechend den unterschiedlichen Betriebsbedingungen der einzelnen Heizwerke haben die Versorgungsbereiche voneinander abweichende Auslegungsbedingungen, die beim Anschluss zu beachten sind. Die unterschiedlichen Auslegungsbedingungen werden bei der Einstellung des Mengenbegrenzers berücksichtigt. Diese erfolgt nach dem Verrechnungsanschlusswert und der für den Versorgungsbereich vorgeschriebenen Mindesttemperaturdifferenz bei einer Außentemperatur von -14°C bzw. in Absprache mit FWG.
2. Werden bestehende Heizungsanlagen an das Fernwärmenetz, von FWG angeschlossen, sind innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren ab Vertragsdatum die Übergabestationen an den technischen Standard von FWG anzupassen.

IX. Sonstige Bestimmungen

1. Wird die Wärmelieferung wegen einer schweren Vertragsverletzung des Kunden nach Pkt. VII/2 eingestellt, so hat dieser FWG den Jahresleistungspreis, bezogen auf den letztgültigen Verrechnungsanschlusswert, bis zum frühestmöglichen vertraglich vereinbarten Kündigungstermin unter Verzicht auf richterliches Mäßigungsrecht zu bezahlen.
2. Im Falle einer Änderung im Besitz oder Eigentum des vertragsgegenständlichen Objekts bzw. Liegenschaft hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt. Zum Ende des Monats in dem der Kunde dies mit den entsprechenden Nachweisen FWG mitgeteilt hat, erlischt seine Haftung aus diesem Vertrag für die Zukunft. Zu diesem Zeitpunkt offene Forderungen gegen den ursprünglichen Kunden, werden von diesem binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung beglichen.

3. Für Schäden im Zusammenhang mit diesem Vertrag haftet FWG dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und maximal bis zur Höhe der für die letzte Heizperiode bezahlten oder zu bezahlenden Wärmekosten. Falls der Vertrag keine volle Heizperiode gedauert hat, bestimmt sich der Höchstbetrag nach den Wärmekosten für vergleichbare mit Wärme von FWG belieferte Objekt.
4. Alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich durch das für die Handelsgerichtsbarkeit zuständige Gericht in Graz zu entscheiden.
5. Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Vertragsabschluss die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Objektbenützung beizubringen.
6. Mit der Unterzeichnung des Wärmelieferungsvertrages erteilt der Kunde den Auftrag zur Erstellung der Anschlussleitung und anerkennt die Fälligkeit des vereinbarten Baukostenzuschusses vor Beginn der Leitungsbauarbeiten.

7. Sollte der Kunde dem Konsumentenschutzgesetz unterliegen, so gelten diesem Gesetz widersprechende Bestimmungen als nicht vereinbart

Weiz, am

.....
Firmenmäßige Unterfertigung des Kunden

Fernwärme Weiz GmbH
Dr. Karl Widdmannstraße 17, A-8160 Weiz
Tel.: ++43-3172-286910
Fax.: ++43-3172-28696

Bankverbindung : BAWAG Graz
BLZ: 14000
Kto: 86210-007-450

Gesellschaftssitz : Weiz
Landes- und Handelsgericht Graz
UID-Nr.: ATU 61414945
DVR.Nr.: 259054M